



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 12. Dezember 2012 (14.12)

Interinstitutionelles Dossier:

**2011/0280 (COD)
2011/0281 (COD)
2011/0282 (COD)
2011/0288 (COD)
2011/0287 (NLE)**

17592/12

**AGRI 855
AGRIORG 207
AGRIFIN 249
AGRISTR 181
CODEC 3005**

VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Komm.dok.: 15396/11 + REV 1, REV 2 (NL), REV 3 - KOM(2011) 625 endg./3,
14483/12 - KOM(2012) 552 endg.
15397/2/11 REV 2 - KOM(2011) 626 endg./3, 14477/12 - KOM(2012) 535 endg.
15425/11 + REV 1 (en, fr, de) - KOM(2011) 627 endg./3,
14329/12 - KOM(2012) 553 endg.
15426/11 + REV 1 (en, fr, de) - KOM(2011) 628 endg./2,
14314/12 - KOM(2012) 551 endg. 15400/11 - KOM(2011) 629 endg.

Nr. Vordok.: 18176/11, 18178/11, 18205/11, 18207/11, 18208/11, 18358/11, 8949/12,
17187/12

Betr.: GAP-Reform: Sachstandsbericht des Vorsitzes (Dezember 2012)

I. EINLEITUNG

1. Der Vorsitz unterbreitet hiermit seinen Bericht über die im zweiten Halbjahr 2012 bei den Entwürfen von Rechtstexten zur Reform der GAP¹ erzielten Fortschritte.

¹ Die Hauptbestandteile des von der Kommission am 12. Oktober 2011 vorgelegten Reformpakets sind die Vorschläge für Verordnungen über Direktzahlungen (Dok. 15396/11), die einheitliche GMO (Dok. 15397/11), die Entwicklung des ländlichen Raums (Dok. 15425/11), die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der GAP ("horizontale Verordnung") (Dok. 15426/11) und Artikel 43 Absatz 3 AEUV (Dok. 15400/11).

2. Dieser Bericht wurde unter Federführung des Vorsitzes auf der Grundlage der von den Delegationen auf den Ratstagen und in den Sitzungen seiner Vorbereitungsgruppen vertretenen Standpunkte erstellt und beruht auf dem Grundsatz, dass "nichts als vereinbart gilt, solange nicht alles vereinbart worden ist"; er greift nicht den endgültigen Standpunkt zur GAP-Reform vor, den die Delegationen vor dem Hintergrund des künftigen Beschlusses über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der Union für den Zeitraum 2014–2020 beziehen werden.
3. In dem vorliegenden Bericht werden für jeden der Entwürfe von Rechtstexten (Dok. 17383/1/12 REV 1, 17370/1/12 REV 1, 17352/1/12 REV 1 und 17354/1/12 REV 1) die wichtigsten Änderungen dargelegt, die der Vorsitz – auf der Grundlage der unter dänischem Vorsitz vorgegebenen Leitlinien² – vorgeschlagen hat und für die breite Zustimmung seitens der Delegationen besteht. Diese Änderungen beinhalten Anpassungen zur Berücksichtigung des Beitritts Kroatiens am 1. Juli 2013 sowie der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 9. Februar 2012 zu den Rechtsetzungsvorschlägen zur GAP-Reform³.
4. Ferner werden in dem Bericht für jeden der Entwürfe von Rechtstexten die wichtigsten noch offenen Fragen (Stand Dezember 2012) aufgeführt, unter anderem auch die Fragen im Zusammenhang mit der Verhandlungsbox für Rubrik 2 des MFR⁴.
5. Der vorliegende Bericht kann in keiner Weise als für die Delegationen bindend angesehen werden, doch spiegelt er deutlich wider, wo nach Einschätzung des Vorsitzes die Schwerpunkte des Rates liegen.

II. ENTWURF EINER VERORDNUNG ZU DEN DIREKTZAHLUNGEN

6. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat am 22. Oktober und 26. November 2012 Orientierungsaussprachen über den Entwurf einer Verordnung über Direktzahlungen geführt.

² Siehe Sachstandsbericht in Dokument 8949/12.

³ ABl. C 35 vom 9.2.2012, S. 1.

⁴ Die letzte Fassung der Verhandlungsbox ist in Dokument 15602/12 vom 13. November 2012 enthalten.

7. Auf der Grundlage dieser Orientierungsaussprachen sowie eingehender Beratungen sowohl im Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) als auch in der Gruppe "Horizontale Agrarfragen" hat der Vorsitz einen Verordnungsentwurf ausgearbeitet (Dok. 17383/1/12 REV 1), für den in Bezug auf die bislang erörterten Änderungsvorschläge breite Zustimmung seitens der Delegationen besteht. Die wichtigsten Änderungen und die noch offenen Fragen werden im Folgenden näher ausgeführt.

A. DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE DES VORSITZES

8. In Bezug auf die **Basisprämienregelung** (Artikel 18-28) zielen die wichtigsten Änderungen auf Folgendes ab: Vervollständigung der Liste der Landwirte, die Anspruch auf die erste Zuweisung von Zahlungsansprüchen haben (Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d), Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände und/oder höherer Gewalt bei der Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve (Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a) Präzisierung der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Flächen auszunehmen, die hauptsächlich für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden (Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b), und Präzisierung der Anwendung eines Reduktionskoeffizienten auf bestimmte Flächen (Artikel 25 Absatz 2)⁵.
9. Was den **Übergang von der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung** zur Basisprämienregelung betrifft, so zielen die Änderungsvorschläge des Vorsitzes darauf ab, diesen Übergang zu erleichtern (Artikel 22 Absatz 3a). Nach Auffassung einer Reihe von Delegationen steht dieser Aspekt in engem Zusammenhang mit der noch offenen Frage der internen Annäherung und mit der Frage der fakultativen gekoppelten Stützung.
10. In Bezug auf die **Regelung für Junglandwirte** (Artikel 36-39) wird mit den Änderungen im Wesentlichen bezweckt, die Berechnungsmethode zu präzisieren und zu vereinfachen (Artikel 36 Absatz 5), um die Vorhersehbarkeit und Verhältnismäßigkeit der jährlichen Zahlungen zu gewährleisten, eine Ungleichbehandlung von Junglandwirten EU-weit zu verhindern und um das Risiko einer Nichtverwendung der im Rahmen der Regelung zur Verfügung stehenden Mittel zu begrenzen⁶.

⁵ Kurzniederschrift über die Tagung des SAL vom 17. September 2012 (Dok. 13828/12).

⁶ Kurzniederschrift über die Tagung des SAL vom 5. November 2012 (Dok. 15775/12).

11. Bei der **Kleinerzeugerregelung** (Artikel 47-51) zielen die Änderungen vor allem darauf ab, zusätzlich zu der von der Kommission vorgeschlagenen Methode eine alternative und einfachere Methode zur Festsetzung der jährlichen Zahlungen anzubieten, der zufolge Kleinerzeuger einen Pauschalbetrag erhalten, der auf der Grundlage des Gesamtbetrags der im Jahr 2014 gezahlten Beihilfen berechnet wird. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten beschließen, die Regelung automatisch auf alle Landwirte anzuwenden, bei denen der Gesamtbetrag der Beihilfen 1 000 EUR nicht überschreitet (mit einer Nichtbeteiligungsoption für Landwirte, die sich der Regelung nicht anschließen möchten). Die Delegationen, die die Regelung anwenden möchten, begrüßten insbesondere, dass der für die Durchführung der vereinfachten Regelung erforderliche Anteil der nationalen Obergrenze nicht gedeckelt werden muss. Ferner wurde eine Reihe von Änderungen vorgenommen, um der besonderen Struktur des Agrarsektors in Malta Rechnung zu tragen⁷. Was schließlich den Charakter der Regelung betrifft, so trägt der Änderungsvorschlag des Vorsitzes dem Umstand Rechnung, dass eine sehr große Mehrheit der Delegationen an dem Standpunkt festhält, dass die Regelung für die Mitgliedstaaten fakultativ sein sollte.
12. Was die in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Durchführungsbefugnisse der Kommission betrifft (Artikel 56 Absatz 2), so werden die Durchführungsrechtsakte herausgestellt, die Gegenstand der "**Non-opinion**"-Klausel (Verzicht auf Stellungnahme) gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 sein sollten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kommission den betreffenden Durchführungsrechtsakt nicht erlassen kann, wenn der zuständige Ausschuss der Kommission keine Stellungnahme dazu abgegeben hat⁸.

B. NOCH OFFENE FRAGEN

13. Die noch offenen Fragen zum Entwurf einer Verordnung über Direktzahlungen sind in Dokument 17383/1/12 REV 1 durch eckige Klammern [] gekennzeichnet. Eine Reihe dieser noch offenen Fragen betrifft Elemente der **Verhandlungsbox für Rubrik 2 des MFR**. Dabei geht es um die EU-weite Konvergenz der Direktzahlungen, die Deckelung der Direktzahlungen an Großbetriebe, den Grundsatz der "Ökologisierung" der Direktzahlungen und den vorgeschlagenen Anteil von 30 % der an die Ökologisierung geknüpften Direktzahlungen und die Flexibilität zwischen den beiden Säulen der GAP. Die übrigen noch offenen Fragen (Stand vom Dezember 2012) sind nachstehend dargelegt.

⁷ Kurzniederschrift über die Tagung des SAL vom 12. November 2012 (Dok. 16117/12).

⁸ Kurzniederschrift über die Tagung des SAL vom 19./20. November 2012 (Dok. 16479/12).

14. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat auf seiner Tagung vom 22. Oktober 2012 die Frage des **Charakters der Regelung für Junglandwirte** (fakultativ oder obligatorisch) erörtert⁹. Wie der Vorsitz festgestellt hat, ist eine ganze Reihe von Delegationen der Auffassung, dass es sich um eine gemeinsame und verbindliche Regelung handeln sollte, während andere Delegationen es vorziehen, selbst über die bestmögliche Form der Unterstützung von Junglandwirten zu entscheiden; wieder andere haben sich nicht auf eine Option festgelegt.
15. Zur Frage der Entwicklung hin zu einem einheitlichen Niveau bzw. Wert der Zahlungsansprüche (**interne Annäherung**) führte der Vorsitz zunächst Beratungen innerhalb des SAL¹⁰ sowie auf bilateraler Ebene. Bei diesen Beratungen konnten die Standpunkte der Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung anwenden, präzisiert und herausgestellt werden, in welcher Form Einvernehmen erzielt werden könnte über das Niveau der angestrebten Annäherung, den Annäherungsmechanismus, einschließlich der Bestimmung der beihilfefähigen Flächen, sowie den Rhythmus der Annäherung. Der SAL nahm ferner Kenntnis von den Unterlagen zur internen Annäherung, die verschiedene Mitgliedstaaten vorgelegt haben^{11 12}, sowie der gemeinsamen Erklärung einer Reihe der Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, zur gekoppelten Stützung¹³.

⁹ Auf der Grundlage eines Fragenkatalogs des Vorsitzes (Dok. 14993/12).

¹⁰ Kurzniederschriften über die Tagungen des SAL vom 1. Oktober 2012 (Dok. 14455/2) und 15. Oktober 2012 (Dok. 15150/12).

¹¹ Dok. 14370/12 und 14292/12; Kurzniederschrift über die Tagung des SAL vom 1. Oktober 2012 (Dok. 14455/12).

¹² Dok. 17527/12; Kurzniederschrift über die Tagung des SAL vom 10. Dezember 2012.

¹³ Dok. 16173/12; Kurzniederschrift über die Tagung des SAL vom 19./20. November 2012 (Dok. 16479/12).

16. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) führte auf seiner Tagung vom 22. Oktober eine Orientierungsaussprache über die **interne Annäherung**¹⁴. Zur Frage des Niveaus der angestrebten Annäherung waren sich die Delegationen weitgehend darin einig, dass die Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung anwenden, deutliche und unumkehrbare Fortschritte in Richtung einheitliche Hektarzahlungen auf nationaler und regionaler Ebene erzielen sollten und dass die Mitgliedstaaten, die bereits an dem Annäherungsprozess beteiligt sind, weitere Schritte in diese Richtung unternehmen sollten. In Bezug auf den Umfang, den Rhythmus und den Mechanismus der Annäherung vertraten die Delegationen jedoch unterschiedliche Standpunkte, wobei sich viele Delegationen für einen flexibleren und stärker abgestuften Prozess aussprachen. Mehrere Delegationen der Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, zeigten Verständnis für das Ersuchen um Flexibilität seitens der Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung anwenden, allerdings unter der Voraussetzung, dass ihrem eigenen Ersuchen über einen reibungslosen Übergang zu der neuen Basisprämienregelung Folge geleistet wird. Und schließlich beantragten einige Delegationen der Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, dass sie als alternative Direktzahlungsregelung weiterhin die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden können, wobei auch neue Elemente wie die Ökologisierung, die Kleinerzeugerregelung und die Regelung für Junglandwirte sowie die Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete angewendet würden.
17. Zur Frage der **Ökologisierung** führte der Vorsitz Beratungen innerhalb des SAL im Hinblick auf die Gewährleistung einer angemessenen Flexibilität bei der Anwendung der von der Kommission vorgeschlagenen Ökologisierungsmethoden (Anbaudiversifizierung, Erhaltung von Dauergrünland und Erhaltung von im Umweltinteresse genutzten Flächen) sowie im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Konzepts der "Gleichwertigkeit" mit dem Ziel einer Anerkennung der Ökologisierungsanstrengungen der Landwirte, die Agrarumwelt-/Klimaverpflichtungen im Rahmen der zweiten Säule eingehen oder an nationalen oder regionalen Umweltzertifizierungssystemen teilnehmen¹⁵.

¹⁴ Auf der Grundlage eines Fragenkatalogs des Vorsitzes (Dok. 14991/12).

¹⁵ Kurzniederschriften über die Tagungen des SAL vom 29. Oktober 2012 (Dok. 15597/12), 12. November 2012 (Dok. 16117/12), 19./20. November 2012 (Dok. 16479/12) und 3. Dezember 2012 (Dok. 17182/12).

18. Auf der Grundlage dieser Vorarbeiten führte der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) auf seiner Tagung vom 26. November 2012 eine Orientierungsaussprache über die **Ökologisierung**¹⁶. Bei dieser Aussprache wurde bestätigt, dass den Mitgliedstaaten dringend Flexibilität eingeräumt werden muss, um den unterschiedlichen ökologischen und agronomischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Produktivität und die Wettbewerbsfähigkeit zu vermeiden. In diesem Zusammenhang würdigte der Rat generell das große Potenzial eines auf Gleichwertigkeit beruhenden Ansatzes, der den Mitgliedstaaten Gelegenheit geben würde, ihren Landwirten die Möglichkeit einzuräumen, den Ökologisierungsanforderungen durch alternative Maßnahmen nachzukommen, vorausgesetzt, ein solcher Ansatz wäre einfach in der Anwendung und würde zumindest einen gleichwertigen Nutzen für Umwelt und Klima erbringen wie die von der Kommission vorgeschlagenen Ökologisierungsmethoden.
19. Im Anschluss an diese Aussprache legte der Vorsitz eine Reihe weiterer Änderungsvorschläge zu den Ökologierungsbestimmungen vor¹⁷, die von den Delegationen im SAL als Schritt in die richtige Richtung weitestgehend begrüßt wurden.

II. ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER EINE EINHEITLICHE GMO

20. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat am 16. Juli, 24. September, 22. Oktober und 28. November 2012 Orientierungsaussprachen über den Entwurf einer Verordnung über eine einheitliche GMO geführt.
21. Auf der Grundlage dieser Orientierungsaussprachen sowie eingehender Beratungen sowohl im SAL als auch in der Gruppe "Horizontale Agrarfragen" hat der Vorsitz einen Verordnungsentwurf ausgearbeitet (Dok. 17370/1/12 REV 1), für den in Bezug auf die bislang erörterten Änderungsvorschläge breite Zustimmung seitens der Delegationen besteht. Die wichtigsten Änderungen und die noch offenen Fragen werden im Folgenden näher ausgeführt.

¹⁶ Auf der Grundlage eines Fragenkatalogs des Vorsitzes (Dok. 16690/12).

¹⁷ Dok. 15874/3/12 REV 4 + COR 1 in der im Anschluss an die Beratungen des SAL vom 10. Dezember 2012 geänderten Fassung.

A. DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE DES VORSITZES

22. Mit den Änderungsvorschlägen bezüglich des **Handelsklassenschemas für Schlachtkörper** (Artikel 9a, Artikel 18-20 und Anhang IIIa) sollen die bereits unter dänischem Vorsitz in den verfügbaren Teil der Verordnung aufgenommenen Bestimmungen verbessert und vereinfacht werden. Insbesondere wurden die Bestimmungen in Bezug auf Kontrollen, Überprüfungen und Mitteilung, die von dem Entwurf der horizontalen Verordnung und Artikel 157 abgedeckt werden, gestrichen und wurden in Bezug auf übertragene Befugnisse und Durchführungsbefugnisse bezüglich des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper Bestimmungen aufgenommen bzw. präzisiert. Die Befugnis der Kommission, Bestimmungen zur Überprüfung der Anwendung des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper in den Mitgliedstaaten durch einen Ausschuss der Union zu erlassen, ist angepasst worden, so dass für die Maßnahmen Durchführungsrechtsakte anstelle von delegierten Rechtsakten erforderlich sind¹⁸.

In Bezug auf die Begriffsbestimmungen für **Rinder** (Artikel 7, 9a und 16, Anhang II Teil IV und Anhang III) wurde das Wort "ausgewachsen" aus dem Text gestrichen, um den im SAL am 3. September 2012 geführten Beratungen Rechnung zu tragen¹⁹.

23. Die Änderungsvorschläge in Bezug auf die **Beihilfe im Bienenzuchtsektor** (Artikel 52-54) zielen im Wesentlichen darauf ab, den Text zu vereinfachen; außerdem wird der Kommission die Befugnis übertragen, die Liste der beihilfefähigen Maßnahmen zu aktualisieren und bezüglich des Inhalts der Studien, die die Mitgliedstaaten über die Erzeugung und Vermarktung durchführen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen; auch wird verdeutlicht, dass Mitgliedstaaten die EU-Beteiligung über die 50%-50%-Obergrenze hinaus aufstocken dürfen²⁰. In Bezug auf zusätzliche nationale Beihilfen sind weitere Anpassungen des Textes vorgenommen worden.
24. In Bezug auf das "**Milchpaket**"²¹ werden mit den Änderungen in den Artikeln 104-116, 143-145a, 157, 158 und 160-165 die zuvor vom Rat und dem Europäischen Parlament im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 261/2012 vereinbarten Maßnahmen wortgetreu übernommen. Dazu zählt die Beibehaltung der Bestimmungen zu Kontrolle und Mitteilung im Milchsektor im Rahmen der Verordnung "einheitliche GMO".

¹⁸ Siehe Dok. 17112/12.

¹⁹ Kurzniederschrift über die Tagung des SAL vom 3. September 2012 (Dok. 13216/12).

²⁰ Siehe Dok. 17112/12.

²¹ Verordnung (EU) Nr. 261/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse.

25. Unter Berücksichtigung der im SAL am 17. September²², 8. Oktober²³ und 5. November 2012²⁴ geführten Beratungen über den Entwurf einer Verordnung mit vom Rat nach **Artikel 43 Absatz 3 AEUV** zu ergreifenden Maßnahmen spiegeln die Änderungsvorschläge zum Verordnungsentwurf "einheitliche GMO" den Standpunkt des SAL wider und zielen auf folgende Anpassungen ab: die Festsetzung der Referenzpreise für Erzeugnisse, die Gegenstand von Interventionen sind, die Festsetzung der Interventionspreise im Verhältnis zu den Referenzpreisen, einschließlich der Annahme von Zu- oder Abschlägen sowohl für Ankäufe als auch für Verkäufe von Weichweizen, Gerste, Mais und Rohreis, die Festsetzung des Betrags der Beihilfe für die private Lagerhaltung, einschließlich Maßnahmen zur Kürzung des zu zahlenden Beihilfebetrags, die mengenmäßige Beschränkung der EU-Beihilfen für das Schulmilchprogramm und die EU-Beihilfen für das Schulobstprogramm (Artikel 7, 13-14, 17-18, 20-21 und 24).
26. In Bezug auf den Vorschlag, dass Erzeugerorganisationen, die eine Anerkennung beantragen, keine **beherrschende Stellung** innehaben dürfen, unterstützten die meisten Delegationen während der Orientierungsaussprache im Rat am 22. Oktober 2012²⁵ den Kommissionsvorschlag; einige Delegationen waren jedoch der Auffassung, dass das im Vertrag enthaltene Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung (Artikel 102 AEUV) ausreichend ist. Der Vorsitz hält eine Anpassung des Verordnungsentwurfs in diesem Punkt daher für nicht erforderlich.
27. In Bezug auf den Vorschlag, die Kommission zur Annahme **außergewöhnlicher Maßnahmen** zu ermächtigen, stellte der Vorsitz nach den im SAL am 2. Juli²⁶ und im Rat am 16. Juli 2012²⁷ geführten Beratungen fest, dass der Kommissionsvorschlag in der vom dänischen Vorsitz geänderten Fassung auf breite Zustimmung stößt. Einige Delegationen legten jedoch angesichts der sowohl mündlich vorgetragenen als auch in dem Beitrag vom 13. September 2012 schriftlichen dargelegten Ausführungen des Juristischen Dienstes des Rates²⁸ Vorbehalte ein. Um diese Bedenken auszuräumen, hat der Vorsitz rechtliche Verbesserungen an dem Verordnungsvorschlag vorgelegt²⁹. Auf der Tagung des SAL am 3. Dezember 2012³⁰ stellte der Vorsitz fest, dass die meisten Delegationen diese Verbesserungen für einen guten Kompromiss hielten.

²² Kurzniederschrift über die Tagung des SAL vom 17. September 2012 (Dok. 13828/12).

²³ Kurzniederschrift über die Tagung des SAL vom 8. Oktober 2012 (Dok. 14764/12).

²⁴ Kurzniederschrift über die Tagung des SAL vom 5. November 2012 (Dok. 15775/12).

²⁵ Auf der Grundlage eines Fragenkatalogs des Vorsitzes (Dok. 14994/12).

²⁶ Kurzniederschrift über die Tagung des SAL vom 2. Juli 2012 (Dok. 12167/12).

²⁷ Siehe Dok. 12188/12 (Fragen des Vorsitzes).

²⁸ Siehe Dok. 13721/12.

²⁹ Siehe Dok. 16925/12.

³⁰ Kurzniederschrift über die Tagung des SAL vom 3. Dezember 2012 (Dok. 17182/12).

B. NOCH OFFENE FRAGEN

28. Die noch offenen Fragen zum Entwurf einer Verordnung über eine einheitliche GMO sind in Dokument 17370/1/12 REV 1 durch eckige Klammern [] gekennzeichnet. Eine dieser noch offenen Fragen ist Teil der **Verhandlungsbox für Rubrik 2 des MFR**³¹, und zwar die Reserve für Krisen (Artikel 159). Die übrigen noch offenen Fragen (Stand vom Dezember 2012) sind nachstehend dargelegt.
29. Die Frage der **Referenzpreise** wurde auf der Tagung des Rates am 24. September 2012 erörtert³². Zwar hielten viele Delegationen es für sinnvoll, zu prüfen, ob die Einführung eines Mechanismus, der zukünftige Aktualisierungen der Referenzpreise gestatten würde, machbar wäre, doch war eine klare Auffassung zu der Frage, wie und unter welchen Bedingungen ein solcher Anpassungsmechanismus im Einzelnen funktionieren würde, nicht erkennbar. Andererseits sprach sich eine beträchtliche Zahl von Delegationen gegen die Aktualisierung von Referenzpreisen aus und unterstützte im Großen und Ganzen den Ansatz der Kommission; mehrere dieser Delegationen wiesen auf die Auswirkungen, die eine jede Anpassung zwangsläufig auf den Haushalt hätte, und auf etwaige Folgen im Zusammenhang mit der WTO hin.
30. In Bezug auf die **Vermarktungsnormen** hat der Vorsitz, aufbauend auf den unter den beiden vorangegangenen Vorsitzen geführten Beratungen, auf der Tagung des SAL am 19./20. November 2012 weiter sondiert, wie die Delegationen zur folgenden noch offenen Frage stehen: Ermächtigung der Kommission, durch delegierte Rechtsakte spezifische Vermarktungsnormen auf alle landwirtschaftlichen Sektoren und Erzeugnisse auszudehnen und die obligatorische Kennzeichnung des "Erzeugungsorts und/oder Ursprungsorts" für jeden Sektor vorzuschreiben. Der Vorsitz stellte fest, dass die Meinungen der Delegationen auseinandergehen, jedoch eine beträchtliche Unterstützung für den Status quo besteht³³. Auf dieser Grundlage hat der Vorsitz den Status quo in eckigen Klammern [] in den Verordnungsentwurf eingefügt.

³¹ Die letzte Fassung der Verhandlungsbox für den MFR ist in Dokument 15602/12 vom 13. November 2012 enthalten.

³² Auf der Grundlage eines Fragenkatalogs des Vorsitzes (Dok. 13747/12).

³³ Kurzniederschrift über die Tagung des SAL vom 19./20. November 2012 (Dok. 16479/12) und Dokument 16247/12.

31. Zur Frage der **Anerkennung von Erzeugerorganisationen, von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und von Branchenverbänden** wurden Beratungen sowohl auf Ebene des Rates³⁴ als auch des SAL³⁵ geführt. Im Hinblick auf das Voranbringen der Beratungen schlug der Vorsitz erst einen sektorbezogenen Ansatz vor und unterschied anschließend zwischen primären Erzeugerorganisationen und sekundären oder anderen Organisationen wie Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden³⁶. Die Delegationen konnten sich keiner dieser Lösungen vollständig anschließen; daher stellte der Vorsitz auf der Tagung des SAL vom 20. November fest, dass die Delegationen an unterschiedlichen Ansichten festhielten, wengleich weitgehende Unterstützung für die Beibehaltung des Status Quo bestand. Auf dieser Grundlage fügte der Vorsitz den Status Quo in eckigen Klammern [] in den Verordnungsentwurf ein.
32. Was die **Ausdehnung der Vorschriften auf nicht angeschlossene Erzeuger und die Finanzbeiträge nicht angeschlossener Erzeuger** (Artikel 110 und 111) betrifft, so stellte der SAL auf seiner Tagung am 15. Oktober 2012 fest, dass der Kommissionsvorschlag unter der Voraussetzung auf breite Zustimmung stößt, dass der Sektor für Milch und Milcherzeugnisse von dem Geltungsbereich ausgenommen wird³⁷. In Anbetracht dessen hat der Vorsitz den Text leicht geändert, um den Milchsektor aus dem Geltungsbereich auszuschließen³⁸. Auch wenn viele Delegationen weiterhin den Kommissionsvorschlag unterstützen, so sprachen sich doch einige Delegationen für die Ausdehnung seines Geltungsbereichs auf den Sektor für Milch und Milcherzeugnisse aus, während einige andere Delegationen nicht möchten, dass die Vorschriften auf nicht angeschlossene Erzeuger ausgedehnt und von diesen Finanzbeiträge erhoben werden können. Deshalb ist der Vorsicht der Ansicht, dass noch weitere Beratungen in dieser Frage erforderlich sein könnten.
33. Was die **Rebanbaurechte** betrifft, so erkannte der Rat auf seiner Tagung vom 28./29. November zwar an, dass diese Frage für einige Delegationen von großer Bedeutung ist, vertrat aber die Ansicht, dass er sich erneut mit dieser Frage befassen sollte, nachdem die Empfehlungen der von der Kommission eingesetzten hochrangigen Gruppe für Rebanbaurechte im Dezember 2012 vorgelegt werden.

³⁴ Am 22. Oktober 2012 auf der Grundlage eines Fragenkatalogs des Vorsitzes (Dok. 14994/12).

³⁵ Kurzniederschrift über die Tagung des SAL vom 20. November 2012 (Dok. 16479/12).

³⁶ Siehe Dok. 16248/12.

³⁷ Kurzniederschrift über die Tagung des SAL vom 15. Oktober 2012 (Dok. 15150/12).

³⁸ Siehe Dok. 17112/12.

34. Bezüglich der **Zuckerquoten** organisierte der Vorsitz am 28./29. November eine Aussprache des Rates über die Zukunft der Zuckerquotenregelung³⁹. Dabei forderten zahlreiche Delegationen eine Verlängerung der Quoten bis mindestens 2020, während viele andere Delegationen den Wunsch äußerten, die im Rahmen der Zuckerreform von 2006 getroffenen Beschlüsse einzuhalten, d.h. dass die Quoten 2015 abgeschafft werden sollten.

III. Entwurf der auf Artikel 43 Absatz 3 AEUV gestützten Verordnung

35. Der Entwurf der Verordnung des Rates mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (die "Verordnung zu Artikel 43 Absatz 3") stand auf der Tagesordnung der Tagungen des SAL vom 17. September, 8. Oktober sowie 5. und 20. November 2012.
36. Der Vorsitz erstellte auf der Grundlage der Beratungen im SAL einen überarbeiteten Text (Dok. 16223/12 ADD 5), zu dem es breite Unterstützung seitens der Delegationen unter der Voraussetzung gab, dass der Verordnungsentwurf ein Bestandteil des GAP-Reformpakets ist und erforderlichenfalls im Lichte der künftigen Diskussionen über die GAP-Reform angepasst wird.
37. Im Einklang mit der Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Rates wird im überarbeiteten Text des Vorsitzes Folgendes unter **Artikel 43 Absatz 3 AEUV** erfasst: die Festsetzung der Referenzpreise für Erzeugnisse, die Gegenstand von Interventionen sind, die Festsetzung der Interventionspreise im Verhältnis zu den Referenzpreisen, einschließlich der Annahme von Zu- oder Abschlägen sowohl für Ankäufe als auch für Verkäufe von Weichweizen, Gerste, Mais und Rohreis, die Festsetzung des Betrags der Beihilfe für die private Lagerhaltung, einschließlich Maßnahmen zur Kürzung des zu zahlenden Beihilfebetrags, die mengenmäßige Beschränkung der EU-Beihilfen für das Schulmilchprogramm und die EU-Beihilfen für das Schulobstprogramm.

IV. Entwurf der Verordnung über die ländliche Entwicklung

38. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) führte am 16. Juli, 25. September und 28. November 2012 Orientierungsaussprachen über den Entwurf einer Verordnung über die ländliche Entwicklung.

³⁹ Auf der Grundlage eines Fragenkatalogs des Vorsitzes (Dok. 16694/12).

39. Auf der Grundlage dieser Orientierungsaussprachen sowie eingehender Beratungen sowohl im Sonderausschuss Landwirtschaft als auch in der Gruppe "Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung" erstellte der Vorsitz einen Verordnungsentwurf (Dok. 17352/12), für den breite Zustimmung seitens der Delegationen besteht. Die erzielten Fortschritte und die noch offenen Fragen werden im Folgenden näher ausgeführt.

A. ERZIELTE FORTSCHRITTE

40. Der Vorsitz stützte sich auf die Arbeit der vorangegangenen Vorsitze, und insbesondere auf den konsolidierten überarbeiteten Text, den der dänische Vorsitz im Juni 2012 vorgelegt hat (Dok. 10878/1/12 REV 1). Zur Ermittlung der noch offenen Fragen und der Bereiche, in denen weitere Beratungen erforderlich sind, nahm der Vorsitz in der ersten Sitzung der Gruppe "Agrarstrukturen" am 12. September 2012 eine Bestandsaufnahme vor.

41. Auf dieser Grundlage stellte der Vorsitz fest, dass weitere Arbeiten erforderlich sind, um Einigung zu folgenden Themen zu erzielen: Begriffsbestimmungen (Artikel 2), thematische Teilprogramme (Artikel 8), Ex-ante-Konditionalitäten (Artikel 10 und Anhang IV), Investitionen (Artikel 18), Forstwirtschaft (Artikel 22-27, 35), aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 32-33), die Bezugswerte für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Artikel 29), Investitionen in Bewässerungsinfrastruktur (Artikel 46 Absatz 3) sowie Durchführungsbefugnisse und delegierte Befugnisse der Kommission (Artikel 15, 16, 20, 29, 47 und 95). Es sei darauf hingewiesen, dass Risikomanagementmaßnahmen (Artikel 37-40) bereits vor der Bestandsaufnahme auf der Ratstagung im Juni erörtert wurden.

42. Was die **Begriffsbestimmungen** betrifft, so wurde der Text an die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen angepasst, mit der Angabe, welche Begriffsbestimmungen geändert werden müssten, wenn der Wortlaut der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen geändert wird.

43. Bezüglich der **thematischen Teilprogramme** wurde eine Orientierungsaussprache auf Ebene des SAL geführt. Dabei unterstrichen die Delegationen den fakultativen Charakter dieser Programme, würdigten aber ihren potenziellen Nutzen für spezifische Politikbereiche, in denen eine gezieltere Unterstützung vonnöten ist und in denen es gegebenenfalls höhere Fördersätze gibt.
44. Was die **Ex-ante-Konditionalitäten** betrifft, so gab es bei der Aussprache auf Ebene des SAL breites Einvernehmen der Delegationen darüber, dass die bislang aufgenommenen Änderungen beibehalten werden sollten und dass die im Rahmen der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen festgelegten allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten nicht für den ELER gelten sollten.
45. Bezüglich der Bestimmungen über die **Forstwirtschaft** legte der Vorsitz Vorschläge vor, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Förderkriterien für die Empfänger einheitlich und klar sind. Es gab breite Unterstützung der Delegationen für den Ansatz, dass der Empfänger der den Wald bewirtschaftende Waldinhaber sein sollte, unabhängig davon, wer Eigentümer des Waldes ist. Die Delegationen kamen ferner überein, dass Wälder, die in Staatseigentum stehen und vom Staat bewirtschaftet werden – mit Ausnahme von Gemeinden –, nur förderfähig sein sollten für Investitionen zur Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts von Waldökosystemen (Artikel 25 und 26).
46. Was die **Durchführungsbefugnisse und delegierten Befugnisse** betrifft, so überprüfte der Vorsitz sämtliche noch offenen Bestimmungen, damit eine einheitliche und kohärente Position des Rates in diesem Bereich zustande kommt. Einige delegierte Befugnisse wurden gestrichen (Artikel 15 und 16), in ihrer Geltung beschränkt (Artikel 29) oder gegebenenfalls durch Durchführungsbefugnisse ersetzt (Artikel 20). Der neue Vorschlag erhielt breite Unterstützung seitens der Delegationen.

B. NOCH OFFENE FRAGEN

47. Bezüglich der **Investitionen** (Artikel 18 Absatz 4) legte der Vorsitz Kompromissvorschläge zur Förderfähigkeit von Investitionen vor, die zur Einhaltung von in Kraft getretenen EU-Standards getätigt werden. Eine Reihe von Delegationen hielten jedoch den Ansatz, eine Unterstützung für Investitionen, die zur Einhaltung von während der vorangegangenen zwölf Monate in Kraft getretenen EU-Standards getätigt werden, nur für einen Zeitraum von zwölf Monaten zuzulassen und sie auf junge Landwirte zu beschränken, die sich ein erstes Mal niederlassen, für zu restriktiv.
48. Zahlungen für **Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen** sind eine sehr wichtige Frage, die unmittelbar mit dem Bezugspunkt "Ökologisierung" verknüpft ist. Daher wurde Artikel 29 Absatz 3 hinsichtlich der Verordnung über Direktzahlungen offen gelassen.
49. Was **aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete** (Artikel 32 und 33) betrifft, so haben die Beratungen im SAL und im Rat im September gezeigt, dass eine überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten zustimmen, dass der Status Quo für den Rat keine Option mehr sein kann, und sie unterstützen daher den Kommissionsvorschlag, einschließlich EU-weit einheitlicher biophysikalischer Kriterien. Mehrere Mitgliedstaaten forderten ausreichend Flexibilität, um ihren geografischen Besonderheiten Rechnung zu tragen, insbesondere in Bezug auf die Feinabstimmung. Der Vorsitz führte ein gewisses Maß an Flexibilität ein, indem er vorschlug, dass die schrittweise Einstellung der Zahlungen erst ab 2016 degressiv werden sollte, und dass der Aggregationsschwellenwert kompromisshalber bei 60 % belassen werden sollte. Dafür gab es breite Unterstützung. Einige Mitgliedstaaten sind jedoch nach wie vor gegen die Vorschläge.

50. Einige Delegationen möchten die Bestimmungen über **Risikomanagement und das Einkommensstabilisierungsinstrument** (Artikel 37-40) näher erörtern. Der Vorsitz ist jedoch der Ansicht, dass die Positionen der Mitgliedstaaten in dieser Frage voneinander abweichen und es daher sehr schwierig wäre, die Bestimmungen zu ändern, ohne das Gleichgewicht des Textes zu beeinträchtigen. Während einige Mitgliedstaaten der Einführung des Risikomanagements im Rahmen der zweiten Säule zwar skeptisch gegenüberstehen, erkennen sie doch den fakultativen Charakter der Maßnahmen an und würden den derzeitigen Wortlaut unterstützen, der ausreichend ausgewogen erscheint. Einige Mitgliedstaaten sind jedoch entschieden gegen das Einkommensstabilisierungsinstrument, da die damit verfolgten Ziele ihrer Ansicht nach bereits im Rahmen der ersten Säule behandelt werden. Dagegen haben mehrere Mitgliedstaaten gefordert, dass der Schwellenwert von 30 % für den Verlust der jährlichen Produktion auf einen einzigen Produktionssektor beschränkt wird, was in zahlreichen Fällen eine Erweiterung des Geltungsbereichs der Maßnahmen bedeuten würde. Ferner haben einige Mitgliedstaaten gefordert, dass der Fördersatz für Risikomanagementmaßnahmen erhöht werden sollte. Angesichts dieser gegensätzlichen Standpunkte ist der Vorsitz der Ansicht, dass der derzeitige Wortlaut nach wie vor wahrscheinlich die beste Grundlage für einen möglichen Kompromiss ist.
51. Was die Investitionen in **Bewässerung** betrifft, so hat der Vorsitz Vorschläge vorgelegt, um den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität zu bieten und gleichzeitig die nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen zu gewährleisten. Der Vorsitz führte einen flexiblen Schwellenwert für die Reduzierung des Wasserverbrauchs von 10-25 % ein, damit bereits bestehende hocheffiziente Bewässerungssysteme berücksichtigt werden können. Ferner sehen die Vorschläge vor, dass Landwirte 50 % der erzielten Verringerung des Wasserverbrauchs frei nutzen können, z.B. indem sie ihr Bewässerungsgebiet ausweiten. Außerdem wurde der Bedeutung der Infrastruktur sowie der besonderen Art der Investitionen in Speicherbecken oder Energieeffizienz Rechnung getragen. Diese Vorschläge wurden allgemein begrüßt. Einige Mitgliedstaaten haben jedoch nach wie vor Bedenken bezüglich Artikel 46 Absatz 3, die ausgeräumt werden müssen.
52. Daneben haben mehrere Mitgliedstaaten an die Kommission appelliert, das **Verfahren zur Genehmigung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums** zu vereinfachen, so dass es einen "Ein-Fenster-Ansatz" gibt, damit auch diejenigen Maßnahmen im Rahmen der Programme erfasst werden, die nach den Beihilferegeln genehmigt werden müssen.

53. Schließlich gibt es noch offene Fragen im Zusammenhang mit dem **mehrfährigen Finanzrahmen** (Artikel 64 und 65 über Finanzmittel und ihre Aufteilung und die Beteiligung des Fonds).

V. **ENTWURF DER HORIZONTALEN VERORDNUNG**

54. Auf der Grundlage eingehender Beratungen im Sonderausschuss Landwirtschaft, in der Gruppe "Horizontale Agrarfragen" sowie in der Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" hat der Vorsitz einen Verordnungsentwurf des Vorsitzes ausgearbeitet (Dok. 17354/12), für den in Bezug auf die bislang erörterten Änderungsvorschläge breite Zustimmung seitens der Delegationen besteht. Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen und die noch offenen Fragen werden im Folgenden näher ausgeführt. Es ist zu beachten, dass der Abschluss der Beratungen über diese Verordnung unter anderem davon abhängt, dass eine Einigung über die anderen unter die GAP-Reform fallenden Verordnungen erzielt wird.

A. **ERZIELTE FORTSCHRITTE**

55. Eine Begriffsbestimmung für "flächenbezogene Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums" ist in Artikel 2 (**In dieser Verordnung verwendete Begriffe**) hinzugefügt worden.
56. Was Artikel 7 "**Zulassung und Entzug der Zulassung der Zahlstellen**" anbelangt, so hat der Vorsitz den Wortlaut des Absatzes 3 an Artikel 59 Absatz 5 Buchstabe b der neuen Haushaltsordnung⁴⁰ angepasst.

⁴⁰ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 25.10.2012, S. 1).

57. Hinsichtlich der **bescheinigenden Stellen** (Artikel 9) zielen die vorgeschlagenen Änderungen hauptsächlich darauf ab, der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Festlegung der Prüfgrundsätze und -verfahren zu übertragen; dabei wird klargestellt, dass bei der Prüfung der Vorgänge größtmögliche Effizienz zu walten hat und darauf zu achten ist, dass der Verwaltungsaufwand der zusätzlichen Prüfung verringert werden muss.
58. In Artikel 45 "**Zweckbestimmung der Einnahmen**" wurde in Absatz 1 Buchstabe b eine technische Korrektur vorgenommen, so dass nur auf die Abgabe auf Milch (Abschnitt III) der bestehenden Verordnung "Einheitliche GMO" Bezug genommen wird, da deren einschlägige Bestimmungen weiterhin gelten werden, wie aus dem Entwurf der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung "Einheitliche GMO") hervorgeht.
59. Bezüglich der **Vor-Ort-Kontrollen der Kommission** (Artikel 49) soll durch die Änderungen gewährleistet werden, dass die Kommission bei der Durchführung solcher Kontrollen die verwaltungstechnischen Folgen für die betreffenden Zahlstellen im Auge behält.
60. Was den **Rechnungsabschluss** (Artikel 53) betrifft, so wurde die Frist für den Kommissionsbeschluss um einen Monat verlängert, um zu berücksichtigen, dass die Frist für die Vorlage der Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 3 durch die für die zugelassenen Zahlstellen zuständigen Personen verlängert werden kann.
61. Hinsichtlich des **Konformitätsabschlusses** (Artikel 54 und 55) soll durch die Änderungen an Artikel 54 Absatz 2 klar festgelegt werden, in welchen Fällen pauschale Korrekturen als letztes Mittel zulässig sind. Durch die Änderungen an Artikel 54 Absatz 3 wird in dem Basisrechtsakt vorgesehen, dass die Kommission einen Beschluss, dem Bericht über die Ergebnisse des Schlichtungsverfahrens nicht zu folgen, begründen muss. Die Änderungen an Artikel 55 spiegeln den Wunsch einer qualifizierten Mehrheit von Mitgliedstaaten wider, dass die anzuwendenden Sätze der Finanzkorrekturen in Durchführungsrechtsakten der Kommission statt in Leitlinien der Kommission festgelegt werden.

62. In Bezug auf die **allgemeinen Kontrollgrundsätze** (Artikel 61) ist ein neuer Absatz 1a hinzugefügt worden, um klarzustellen, dass in den von der Kommission in entsprechenden Durchführungsrechtsakten festgelegten Fällen die offensichtlichen Irrtümer oder einfachen verwaltungstechnischen Irrtümer, die von der jeweils zuständigen Behörde eingeräumt werden, berichtigt werden können. Diese Bestimmungen gehören eher in Artikel 61 als in Artikel 66 (Verwaltungsanktionen), denn es gibt keinen Grund, Sanktionen anzuwenden oder Ausnahmen von der Anwendung von Sanktionen vorzusehen, wenn offensichtliche Irrtümer berichtigt worden sind.
63. Im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des **integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems** (Artikel 68) sind die Bezugnahmen auf die Bestimmungen des Entwurfs der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, die LEADER betreffen, berichtigt worden.
64. Bezüglich der **elektronischen Datenbank** (Artikel 70) ist die vorhergehende Änderung, wonach nur Daten der vorangegangenen zehn Jahre aufbewahrt werden müssen, beibehalten worden, wobei die Fälle ausgenommen werden, in denen die Höhe der Stützung durch Daten aus der Zeit vor dem Jahr 2000 beeinflusst wird. Die Fünfjahresvorgabe gilt nur für Daten im Zusammenhang mit Dauergrünland, da nur in diesem Fall ein direkter und sofortiger Abruf der Daten der letzten fünf Jahre – gegenüber den derzeitigen vier – erforderlich ist.
65. Hinsichtlich des **Erfordernisses der Maßstabgenauigkeit für das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen** (Artikel 71) wurde für langfristige, vor November 2012 geschlossene Verträge eine Ausnahme von den neuen Genauigkeitserfordernissen vorgesehen.

66. Im Zusammenhang mit **Beihilfe- und Zahlungsanträgen** (Artikel 73) sind am Text geringfügige Präzisierungen vorgenommen worden, damit ausdrücklich klar ist, dass die Gesamtfläche in beiden Fällen einen Hektar nicht überschreiten kann, d. h. sowohl 1) wenn Mitgliedstaaten beschließen, dass landwirtschaftliche Parzellen mit einer Fläche von bis zu 0,1 ha, für die kein Zahlungsantrag gestellt wurde, nicht angegeben werden müssen, als auch 2) wenn Mitgliedstaaten beschließen, dass ein Betriebsinhaber, der keine flächenbezogene Direktzahlung beantragt, nicht alle landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs angeben muss, dass jedoch in allen Fällen gilt, dass der Betriebsinhaber in seinem Antrag angeben muss, dass er über landwirtschaftliche Parzellen verfügt, und dass er auf Aufforderung der zuständigen Behörden auch den Standort der betreffenden Parzellen angeben muss.
67. Was die **Zahlungen an die Begünstigten** (Artikel 76) anbelangt, so hat der Vorsitz den Status quo wiederhergestellt, d. h., dass lediglich Direktzahlungen zwischen dem 1. Dezember und dem 30. Juni zu tätigen sind und dass Vorschüsse bei der im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums gewährten Unterstützung ohne zeitliche Einschränkungen nach Abschluss der Verwaltungskontrollen gezahlt werden können. Außerdem wurde ein neuer Absatz 2a hinzugefügt, durch den der Kommission die Befugnis übertragen wird, in dringenden Fällen zur Lösung spezifischer Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des Artikels 76 Durchführungsrechtsakte zu erlassen.
68. Im Zusammenhang mit dem **allgemeinen Grundsatz der Cross-Compliance** (Artikel 91) hegen mehrere Delegationen Zweifel an der Genauigkeit der Begriffsbestimmung für "Betrieb" in Absatz 3, doch hat die Kommission den Standpunkt vertreten, dass diese Begriffsbestimmung korrekt ist und nicht geändert zu werden braucht.
69. Gestrichen wurden die Durchführungsbefugnisse der Kommission zur Aufnahme der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die **nachhaltige Verwendung von Pestiziden**⁴¹ **in den Geltungsbereich der Cross-Compliance** (Artikel 93).

⁴¹ ABl. L 44 vom 14.2.2009, S. 1.

70. Durch Hinzufügen eines neuen Artikels 112a wurde der Verordnungsentwurf in Einklang mit der **Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten**⁴² gebracht.
71. Was **Übergangsmaßnahmen** (Artikel 114) betrifft, so sind die Befugnisse der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte enger gefasst worden, während Durchführungsbefugnisse hinzugefügt wurden.
72. Durch die Änderungen an **GLÖZ 8** (Anhang II) soll sich für die Mitgliedstaaten die Flexibilität erhöhen. Allerdings besteht nach Ansicht mehrerer Delegationen nach wie vor Raum für eine Vereinfachung des Anhangs II.

B. WICHTIGSTE NOCH OFFENE FRAGEN

73. **Sanktionen** (Artikel 65-67, 77a-77d, 89 und 90 sowie die Begriffsbestimmung für "sektorbezogene Agrarvorschriften" in Artikel 2 im Zusammenhang mit Sanktionen) sind für Rat, Parlament und Kommission eine äußerst heikle und politische Frage. Der Rat hat seine Auffassung zu Sanktionen deutlich geäußert. Die Kommissionsdienststellen, die hierzu eine völlig andere Sichtweise vertreten, waren leider nicht in der Lage, den Rat diesbezüglich zu unterstützen. Der Vorsitz hat sich deswegen an die Mitgliedstaaten gewandt und ein Verfahren in Gang gesetzt, dem zufolge sich die Mitgliedstaaten gemeinsam der Frage der Sanktionen widmen, die nicht mit dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem ("InVeKoS") in Zusammenhang stehen (Artikel 66 des Verordnungsentwurfs), während sich der Vorsitz der sogenannten InVeKoS-Sanktionen (Artikel 77a-77d) angenommen hat. Die Beratungen über die beiden Blöcke von sanktionsbezogenen Bestimmungen sind noch nicht abgeschlossen. Der Verordnungsentwurf enthält die aktuellsten derzeit verfügbaren Fassungen. Was Sanktionen im Zusammenhang mit der Cross-Compliance anbelangt, so haben zahlreiche Delegationen weiteren Beratungsbedarf zu Artikel 99 angemeldet, insbesondere im Hinblick auf schwerwiegende und/oder vorsätzliche Verstöße. Der Verordnungsentwurf enthält die aktuellsten derzeit verfügbaren Fassungen.

⁴² Stellungnahme vom 14. Dezember 2011, ABl. C 35 vom 9.2.2012, S. 1.

74. In Bezug auf die **Veröffentlichung der Begünstigten** (Artikel 110a-110d) konnte der Rat keine größeren Fortschritte erzielen. Dafür gibt es zwei Gründe: Einerseits hat der Rat den Änderungsvorschlag der Kommission, der die fraglichen Bestimmungen enthält, erst Anfang Oktober 2012 erhalten. Andererseits haben zahlreiche Delegationen um ein Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zu diesem Vorschlag ersucht, das jedoch noch nicht vorliegt. Die Beratungen über den Vorschlag könnten fortgesetzt werden, sobald das Gutachten verfügbar ist und die Mitgliedstaaten in der Lage sind, eine fundierte Stellungnahme abzugeben.

Sonstige noch offene Fragen

75. Was die Aufnahme von Landschaftselementen in das **System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen** anbelangt, so sind zahlreiche Delegationen der Auffassung, dass die Erörterung der einschlägigen Bestimmungen (Artikel 71 Absatz 2, Artikel 73 Absatz 1b und Artikel 77) verschoben werden sollte, bis die Kommission ein diesbezügliches Arbeitsdokument vorgelegt hat.
76. Die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem **mehrfährigen Finanzrahmen** betreffen die Haushaltsdisziplin (Artikel 25 Absätze 1 und 6), das Verfahren der Haushaltsdisziplin (Artikel 26), die Zahlung des Vorschusses (Artikel 34 Absatz 1) und die automatische Aufhebung von Mittelbindungen für Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum (Artikel 37 Absatz 1).
77. Was die Bestimmungen für Zahlungen für Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum (Artikel 33) anbelangt, so wurde Artikel 70 des Entwurfs der **Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen** in dem Kompromisstext des Vorsitzes zur Finanzverwaltung im Rahmen des Legislativpakets zur Kohäsionspolitik⁴³ gestrichen. Die Bezugnahme auf Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. CR/xxx wurde daher in eckige Klammern gesetzt, bis das endgültige Ergebnis der Beratungen über den Entwurf der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen vorliegt.

⁴³ Dok. 15880/12 ADD 1 REV 1.

78. Und schließlich könnten bis zum Abschluss der laufenden Beratungen über die anderen Komponenten der GAP-Reform noch weitere Ausnahmen von dem Grundsatz "**Keine Doppelförderung**" (Artikel 29) vorgesehen werden.
79. Eine Reihe von Delegationen vertreten die Auffassung, dass die Aufnahme von "Dauerkulturen" in die Fußnote zu **GLÖZ 7** (Anhang II), durch die Dauerkulturen auf kohlenstoffreichen Böden den gleichen Status wie Ackerland erhalten, d.h. ihre Umwandlung in Ackerland gilt nicht als "Erstumbruch", und der Übergangszeitraum (zwei Jahre) gemäß Artikel 115 zwar zu größerer Flexibilität führen, jedoch nicht ausreichend sind.

VI. **FAZIT**

80. Der Vorsitz ersucht
- den Rat, den vorliegenden Sachstandsbericht zur Kenntnis zu nehmen;
 - den irischen Vorsitz, die Beratungen im Hinblick auf die Vorbereitung der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament fortzusetzen und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf die in diesem Bericht genannten offenen Fragen zu legen.
-